

Nr.: BV-123/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 29.10.2018

Bürger und Service
Nozon, Danny
Tel.: 421-91833
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-123/2018

Betreff :

Förderung entsprechend der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg (Kulturförderung)
Seegrehna
- Miet- und Betriebskosten Objekt Wittenberger Straße 21 - Heimat- und Kulturverein
Seegrehna e. V.

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	22.11.2018	nicht öffentlich Vorstellung und Erörterung
Ortschaftsrat Seegrehna	26.11.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Seegrehna beschließt eine institutionelle Förderung der Miet- und Betriebskosten in Höhe von 987,10 € an den Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	11 Büro für Rats- und Rechtsangelegenheiten	
Produkt	111101	Betreuung städtischer Gremien
Konten	Aufwandskonto	527153 Einwohnerpauschale Seegrehna
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	7.400,00	veranschlagt	2019		2019	
			2020		2020	
Bedarf	987,10	Bedarf	2021		2021	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 28.03.2018 beschlossen, dass im Haushaltsjahr 2018 maximal 50 % der für die Projektförderung und maximal 100 % der für die institutionelle Förderung geplanten Mittel tatsächlich zur Auszahlung gebracht werden können. Bei einer Projektförderung hat der Antragsteller mindestens 50 % der zu fördernden Kostenpositionen als Eigen- oder Drittmittel zu erbringen, bei einer institutionellen Förderung müssen mindestens 30 % Eigen- oder Drittmittel erbracht werden. Gleichzeitig wurde eine Modifizierung der Förderrichtlinie im Sinne von verschärften Förderkriterien beschlossen (Beschluss-Nr.: I/403-43-18).

In der Einwohnerpauschale Seegrehna 2018 stehen insgesamt 7.400,00 € zur Verfügung. Für den Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V. werden 987,10 € benötigt.

Des Weiteren lag ein Antrag vom Förderverein Hofgestüt Bleesern e. V. „Sommerkino im Hofgestüt“ vor. Dieser ist aus formellen Gründen nicht förderfähig, da das Tatbestandsmerkmal „zeitliche Unabweisbarkeit“ nicht erfüllt ist. Das Projekt ist nicht zeitlich an das Jahr 2018 gebunden. Es könnte genauso in den Folgejahren stattfinden. Aus diesen Gründen wird der Antrag abgelehnt.

II. Beschlussgegenstand

Entsprechend der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg soll eine Entscheidung über den vorliegenden Antrag des HKV Seegrehna e. V. gefasst werden.

III. Anlagen

- Anlage 1 a: Stellungnahme Verwaltung Institutionelle Förderung (Miete und Betriebskosten)
Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V.
- Anlage 1 b: Förderantrag Institutionelle Förderung (Miete und Betriebskosten)
Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V.